

her durch den Entsendestaats auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg die Vor- und Zunamen sowie den Rang einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist die Ankunft und endgültige Abreise eines Angehörigen des Konsulats sowie der Familienangehörigen vorher zu notifizieren.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 7

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur beziehungsweise die andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wird oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In solchen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen. Wenn der Entsendestaat im Laufe einer angemessenen Frist diese Person nicht abberuft, kann sich der Empfangsstaat weigern, sie als Angehörigen des Konsulats anzuerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats mit der gebührenden Achtung und trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, in Anspruch nehmen kann.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats seinen Möglichkeiten entsprechend Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat oder ein Angehöriger des Konsulats kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, pachten oder mieten.

Artikel 10

(1) Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den offiziellen Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates an seinen von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen jedoch nicht zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats unvereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters des Konsulats sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters des Konsulats ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von ihnen bevollmächtigten Person nicht betreten.

Artikel 12

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 13

(1) Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und werden weder geöffnet noch zurückgehalten. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein und darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Haben jedoch die zuständigen Organe des Empfangsstaates triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck etwas anderes als dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie Vorschläge, daß ein ermächtigter Vertreter des Entsendestaates die Sendung in ihrer Gegenwart öffnet. Wird dieser Vorschlag abgelehnt, so können sie die Rückbeförderung an den Absender fordern.

(3) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden von dem Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Diese gelten jedoch nicht als Konsularkuriere. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten